

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV

(ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART [DIN 18 299]	1
2	ERDARBEITEN [DIN 18 300]	4

1 ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART [DIN 18 299]

1.1 GELTUNGSBEREICH

Ergänzend zu DIN 18 299 gilt für die Ausführung:

Für die Auftrags- und Leistungsabwicklung sind alle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik existierenden Regelwerke, wie z. B. gültige Normen, Richtlinien, Verordnungen, technische Regelwerke, Herstellerhinweise etc. in ihrer zurzeit der Angebotserstellung gültigen Fassung, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes gesagt ist, anzuwenden. Stellt ein Spezialgesetz höhere Anforderungen (z. B. § 3 Abs. 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes), so sind in der Regel die höheren Anforderungen zu beachten.

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik siehe Anhang zum § 3 Abs. 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

1.2 STOFFE, BAUTEILE

1.2.1 Allgemeines

Arbeitsunterbrechungen, wie sie durch abschnittsweise Erstellung des Bauwerks entstehen können, sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

1.2.2 Liefern

Recyclingmaterial darf nicht verwendet werden, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes gesagt ist.

1.2.3 Bemusterung / Fabrikatangaben / Materialnachweise

Übereinstimmungsnachweis

Es sind Bauprodukte zu verwenden, die in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) veröffentlicht sind und den darin enthaltenen Regeln entsprechen. Als Nachweis hierfür muss ein Überwachungszeichen gemäß Ü-Zeichen-Verordnung entweder auf dem Bauprodukt selbst, auf der Verpackung oder, wenn beides nicht möglich ist, auf dem Lieferschein angebracht sein.

Der Übereinstimmungsnachweis mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt je nach Bauprodukt entsprechend den Anforderungen wie folgt:

- ÜH „Übereinstimmungserklärung des Herstellers“
- ÜHP „Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle“
- ÜZ „Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle“

Verwendbarkeitsnachweis

Sollten Bauprodukte eingesetzt werden, die nicht in der Bauregelliste enthalten sind, ist der Verwendbarkeitsnachweis auf Verlangen des AG beizubringen.

- ABZ „Allgemein bauaufsichtliche Zulassung“
- ABP „Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis“
- Z.i.E. „Zustimmung im Einzelfall“

Konformitätsnachweis

Bauprodukte aus dem europäischen Ausland müssen nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes bzw. der Bauproduktenrichtlinie die Konformitätskennzeichnung der europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen.

Bemusterung

Alle in der Leistungsbeschreibung abgefragten Produkte, Fabrikate und sonstige Angaben sind bei Angebotsabgabe vom Bieter einzutragen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer alle im Leistungsverzeichnis zum Einsatz kommenden Fabrikate rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn und unter Beachtung der Lieferzeiten, verbindlich zu benennen.

Ebenso sind alle Materialien, Baustoffe etc., die zur Entscheidungshilfen für den Auftraggeber einer Bemusterung bedürfen, wenn in der Leistungsbeschreibung gefordert, rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen und mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung abzustimmen.

1.2.4 Sonstige Materialanforderungen

Für Dübelverbindungen im Massivbau sind nur Reaktionsharzanker zu verwenden.

Grundsätzlich sind für die einzusetzenden Edelstahlbauteile Materialien mit folgenden Werkstoffnummern einzusetzen:

- V2A: Werkstoff Nr. 1.4301 gemäß DIN EN 10 088-1
- V4A: Werkstoff Nr. 1.4571 gemäß DIN EN 10 088-1

Dies gilt soweit in den Leistungspositionen nichts anderes gesagt wird.

1.3 AUSFÜHRUNG

Die Baustelleneinrichtung ist nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Vor dem Einrichten der Baustelle ist dem Auftraggeber ein Baustelleneinrichtungsplan zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Auf öffentlichen Straßen dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden.

Wurden Baustraßen als Zuwegung zur Baustelle angelegt, sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Wohnlager dürfen auf dem Baugelände nicht errichtet werden.

Die Bewachung und Verwahrung von Bauunterkünften, Arbeitsgeräten, Baustoffen etc. (Einbruchschutz für die gesamte Baustelle) des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet.

Alle Arbeiten sind so zu koordinieren, dass keine Zeitverzögerungen eintreten.

Im Weiteren bedeuten: AN = Auftragnehmer
AG = Auftraggeber

1.4 NEBENLEISTUNGEN, BESONDERE LEISTUNGEN

Keine Ergänzungen zur DIN 18 299.

Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen aus dem Plan zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz nach Baustellenverordnung sind einzurechnen, sofern sie dem Arbeitsschutz der Mitarbeiter des Auftragnehmers betreffen.

1.5 ABRECHNUNG

Keine Ergänzungen zur DIN 18 299.

2 ERDARBEITEN [DIN 18 300]

2.1 GELTUNGSBEREICH

Ergänzend zur DIN 18 300 gilt für die Ausführung:

- ZTV E-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“

2.2 STOFFE, BAUTEILE, BODEN UND FELS

Wie mit den überschüssigen Bodenmassen einer Baumaßnahme zu verfahren ist, wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

2.3 AUSFÜHRUNG

2.3.1 Allgemeines

- Die Eigenüberwachung nach ZTV E-StB für die Verdichtung von eingebautem Boden ist vom AN durchzuführen. Die Protokolle sind dem Auftraggeber als Nachweis zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- Die Entscheidung darüber, welcher Boden zwischengelagert bzw. abgefahren wird, bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Auftraggebers.

2.3.2 Für Rohrleitungsgräben und Straßenflächen

- Die Sohle des Rohrgrabens ist fluchtrecht, im vorgeschriebenen Gefälle und in vorgegebener Höhenlage profilgemäß auszuheben.
- Die Grabensohle ist zu verdichten.

2.3.3 Für Bauwerke

- Die Sohle der Bauwerke ist in vorgegebener Höhenlage und Gefällezuglage profilgemäß auszuheben.
- Der Auftragnehmer hat die Freigabe der Baugrubensohle rechtzeitig beim Auftraggeber zu beantragen, sodass dieser ausreichend Gelegenheit hat, entsprechende Untersuchungen zur Tragfähigkeit durch Dritte ausführen zu lassen, sofern diese Untersuchungen nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

2.4 NEBENLEISTUNGEN, BESONDERE LEISTUNGEN

Keine Ergänzungen zur DIN 18 300.

2.5 ABRECHNUNG

2.5.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur DIN 18 300.

2.5.2 Baugruben und Gräben

- Die Länge des Rohrgrabens wird von Schachtmitte bis Schachtmitte in der Rohrachse durchgemessen.
- Zusätzlicher Bodenaushub für Schächte und Bauwerke wird gesondert vergütet.
- Bei Endhaltungen wird die Länge des Rohrgrabens über die Mitte des Schachtes bis zur Außenkante des Endschachtes zzgl. Arbeitsraum aufgemessen.
- Endet eine Haltung ohne Schachtbauwerk, so endet der Rohrgraben mit dem Ende der verlegten Rohrleitung zzgl. Arbeitsraum.
- Bei einem Anschluss an einen vorhandenen Schacht oder Bauwerk wird der Rohrgraben ab Außenkante Bauwerk aufgemessen.
- Als seitliche Abrechnungsgrenze gilt bei Trägerbohlwandverbau die planmäßige Hinterkante der Verbauhölzer, bei Spundwänden die Verbauachse und bei Bohrpfählen die planmäßige Vorderkante des Bohrpfahls plus einem Zuschlag von 15 cm für die dreieckförmigen Zwickel zwischen den überschrittenen Bohrpfählen.